

schutzantrages – Prozessentscheidungen. Sie erledigen den Verfahrensgegenstand oder zumindest einen Teil davon.<sup>54</sup>

bb) Teilurteil

Der Staatsgerichtshof kann gemäss Art. 38 StGHG i. V. m. Art. 80 LVG genauso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht<sup>55</sup> und der österreichische Verfassungsgerichtshof<sup>56</sup> Teilentscheidungen fällen. Art. 80 Abs. 2 LVG normiert die Voraussetzungen, unter denen eine Teilentscheidung ergehen kann. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Abtrennung nach mehreren Punkten zu, so kann über jeden derselben, wenn er spruchreif ist, sofort und, ehe in die Entscheidung über die weiteren Punkte eingegangen wird, entschieden werden. Danach ist wie im Zivilverfahren in allen Fällen Voraussetzung, dass der trennbare Teil früher spruchreif ist als der restliche Prozessstoff.<sup>57</sup> So können beispielsweise nach deutschem Verfassungsprozessrecht von mehreren miteinander verbundenen, insbesondere zahlreichen ähnlich gelagerten Verfassungsbeschwerden, die früher entscheidungsreifen entschieden werden.<sup>58</sup>

Das Teilurteil entscheidet abschliessend über einen Teil des Prozessstoffes. Es dient der quantitativen Sonderung des Prozessstoffes und erfüllt für den erledigten Teil die Aufgaben eines Endurteils.<sup>59</sup> Im Zivilverfahren liegt die Fällung eines Teilurteils im unüberprüfbareren Ermessen des Gerichts. Diese Rechtsprechung wird von der herrschenden Lehre kritisiert.<sup>60</sup> Art. 80 Abs. 2 LVG ist eine «Kann-Bestimmung» und

---

54 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 128, Rz. 304.

55 § 25 Abs. 3 BVerfGG; siehe dazu auch Benda/Klein, S. 128, Rz. 304, die unter Hinweis auf die Rechtsprechung ausführen, dass das Bundesverfassungsgericht über abtrennbare Teile des Verfahrensgegenstandes sukzessiv entscheiden kann, beispielsweise über die Verfassungsmässigkeit verschiedener Bestimmungen eines Gesetzes, wenn sie nicht so zusammenhängen, dass nur einheitlich entschieden werden kann. Siehe zur Teilentscheidung im deutschen Verfassungsprozess auch Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 25, Rz. 13.

56 Siehe Melichar, S. 295. Er vermerkt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmässig auch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Teil- und Zwischenurteile im Verfassungsgerichtshofverfahren angewendet werden.

57 Deixler-Hübner/Klicka, S. 128, Rz. 237.

58 So Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 25, Rz. 13.

59 Siehe Rechberger/Simotta, S. 400, Rz. 668.

60 Deixler-Hübner/Klicka, S. 128, Rz. 237.